

**Verbindliche Nutzung für alle Mitarbeiter*innen des
Landkreises Göttingen - Fachbereich Jobcenter und der
Stadt Göttingen - Fachbereich Jobcenter**

Lfd. Nr.: **4**

Bearbeitung: FD 56.1 Frau Wengler

**- Übersicht -
Regelbedarfe und Änderungen zum 01.01.2025**

1. Regelbedarfe und Mehrbedarfe in 2025

Die Regelbedarfe werden zum 01.01.2025 erstmalig nicht erhöht, so dass die Werte der Regel- und Mehrbedarfe seit 01.01.2024 auch für das Jahr 2025 unverändert fortbestehen. Gleiches gilt für die Schulbedarfspauschale.

1.1 Regelbedarfe, Mehrbedarf für Schwangere, Mehrbedarf bei Behinderung, Mehrbedarf für Bürgergeldbeziehende mit Merkzeichen „G“

Regelbedarfsstufe	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.
Regelbedarf	563,00 €	506,00 €	451,00 €	471,00 €	390,00 €	357,00 €
MB Schwangere, § 21 Abs. 2 (17 %)	95,71 €	86,02 €	76,67 €	80,07 €	66,30 €	
MB Behinderung ab 15 Jahre, § 21 Abs. 4, § 23 Nr. 2 und 3 (35 %)	197,05 €	177,10 €	157,85 €	164,85 €		
MB für voll erwerbs- geminderte Bürger- geldbeziehende mit Merkzeichen „G“ ab 15 Jahre, § 23 Nr. 4 (17 %)	95,71 €	86,02 €	76,67 €	80,07 €		

Tagessatz für Nichtsesshafte (Regelbedarfsstufe 1)	18,77 €
Wochenendsatz für Nichtsesshafte	56,31 €
Tagessatz für Nichtsesshafte Partner*innen (Regelbedarfsstufe 2)	16,87 €
Wochenendsatz für Nichtsesshafte Partner*innen	50,61 €
Tagessatz für die Heilsarmee	12,20 €

1.2 Mehrbedarf für Alleinerziehende, § 21 Abs. 3 SGB II

	12%	24%	36%	48%	60%
1 Kind < 7			202,68 €		
1 Kind > 7- < 18	67,56 €				
2 Kinder < 16			202,68 €		
2 Kinder > 16 - < 18		135,12 €			
1 Kind < 7 + 1 Kind > 16 - < 18			202,68 €		
1 Kind > 7 + 1 Kind > 16 - < 18		135,12 €			
3 Kinder			202,68 €		
4 Kinder				270,24 €	
ab 5 Kinder					337,80 €

1.3 Mehrbedarf für kostenaufwändige Ernährung, § 21 Abs. 5 SGB II

Erkrankung	in % der Regelbedarfsstufe 1	Betrag in 2024 und 2025
Zöliakie	20	112,60 €
Mukoviszidose	30	168,90 €
Krankheitsassoziierte Mangelernährung (früher: konsumierende Erkrankungen und gestörte Nährstoffaufnahme)	10	56,30 €
Terminale Niereninsuffizienz mit Dialysediät	5	28,15 €
„Schluckstörungen“	in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen	

1.4 Mehrbedarf für Warmwasserkosten bei dezentraler Bereitung, § 21 Abs. 7 S. 1 + 2 SGB II

maßgeblicher Regelbedarf	563 €	506 €	451 €	471 €	390 €	357 €
Anteil davon als Mehrbedarf	2,3%			1,4%	1,2%	0,8%
zu gewährender Mehrbedarf	12,95 €	11,64 €	10,37 €	6,59 €	4,68 €	2,86 €

2. Verpflegung durch den Arbeitgeber i. S. d. § 2 Abs. 5 Bürgergeld-V

	Höhe Regel- bedarf	Vollverpflegung (tägl. 1% des Regelbedarfs)	Frühstück (tägl. 20% der Voll- verpflegung)	Mittag-/ Abendessen (tägl. 40% der Vollverpfle- gung)
Alleinstehende	563 €	5,63 €	1,13 €	2,26 €
Volljährige Partner	506 €	5,06 €	1,01 €	2,02 €
Volljährige (18 bis 24 Jahre) und sonstige BG- Angehörige Nicht-Partner	451 €	4,51 €	0,90 €	1,80 €
Minderjährige (15-18 Jahre) und minderjäh- rige(r) Partner	471 €	4,71 €	0,94 €	1,88 €

3. Bildung und Teilhabe-Schulbedarfspauschale

	Februar 2025	August 2025
Schulbedarf	65,00 €	130,00 €

4. KV/PV-Beiträge und Zuschuss nach § 26 SGB II, gültig ab 01.01.2025

Gesetzlich versicherte Bürgergeldbeziehende nach § 19 Abs. 1 S. 1 SGB II (§ 5 Abs. 1 Nr. 2a SGB V)	Beitrag seit 01.01.2024	Beitrag ab 01.01.2025
Krankenversicherung	106,65 €	112,99 €
Gesetzlicher Zusatzbeitrag	12,95 €	20,18€
Pflegeversicherung	27,24 €	30,55 €

Privat versicherte Bürgergeldbeziehende	<u>maximaler Zuschuss seit 01.01.2024</u>	<u>maximaler Zuschuss ab 01.01.2025</u>
Halbierter Beitrag im Basistarif der Privaten Kranken- versicherung	421,76 €	471,32 €
Halbierter Höchstbeitrag bei der Privaten Pflege- versicherung	87,98 €	99,23 €

Die Pflege-Beitragssatz-Anpassungsverordnung 2025 (PBAV 2025) ist am 30.12.2024 im Bundesgesetzblatt verkündet worden (BGBl. I 2024 Nr. 446). Damit erhöht sich der Beitragssatz zur sozialen Pflegeversicherung zum 01.01.2025 um 0,2 Prozentpunkte auf 3,6 % (§ 55 Abs. 1 S.1 i. V. m. § 55 Abs. 3 S. 2 SGB XI). Die Umsetzung für gesetzlich versicherte Bürgergeldbeziehende nach § 19 Abs. 1 S. 1 SGB II erfolgt über comp.ASS automatisch rückwirkend für den Zeitraum ab 01.01.2025.

Für privat versicherte Bürgergeldbeziehende ist nach Vorlage der Beitragsnachweise der Beitragszuschuss nach § 26 SGB II bis maximal zum Höchstbeitrag anzupassen.

5. **Kindergeld**

Für jedes Kind mtl. jeweils	
bis 2024	250 €
ab 01.01.2025	255 €
Ab 01.01.2026	259 €

6. **Sofortzuschlag**

Bis 2024	20 € mtl.
ab 01.01.2025	25 € mtl.

7. **Kinderzuschlag**

Höchstbeträge Kinderzuschlag:

Bis 2024	292 € / Monat incl. Sofortzuschlag Kiz
ab 01.01.2025	297 € / Monat incl. Sofortzuschlag Kiz

Eine Erhöhung des Sofortzuschlages um 5 € pro Kind hat eine Erhöhung des maximalen Kinderzuschlages um denselben Betrag zur Folge, da auch im Kiz ein Sofortzuschlag enthalten ist.

8. **Erhöhung der UVG-Beträge**

	Januar 2025	Februar 2025	ab März 2025
0-5 Jahre	232 €	222 €	227 €
6-11 Jahre	304 €	294 €	299 €
12- 17 Jahre	399 €	389 €	394 €

Die Erhöhung des Kindergeldes und des Sofortzuschlages ist am 23.12.2024 im Bundesgesetzblatt verkündet worden (BGBl. I 2024 Nr. 449).

Dies bedeutet, dass auch die **UVG**-Leistungen im Januar 2025 noch mit einem Kindergeld von 250 € berechnet und **wie o.g. tatsächlich ausgezahlt** wurden (Zufluss ist also mit den zum 01.01.2025 in Comp.ASS und OPEN hinterlegten Werten erfolgt). **Damit ist im Januar 2025 eine Überzahlung von 5 € gegenüber jedem UVG-berechtigten Kind erfolgt. Diese Überzahlung wird von den UVG-Berechtigten im Februar 2025 einbehalten. Ab März 2025 werden sodann die neuen richtigen UVG-Beträge ausgezahlt. Daher ergibt sich vom Zufluss her also im ersten Quartal des Jahres in jedem Monat ein anderer Betrag, der zentral in Comp.ASS und OPEN eingestellt wird.**

Ab 01.01.2025 werden rückwirkend die höheren Beträge für Kindergeld und Sofortzuschlag in Comp.ASS und OPEN hinterlegt. Von Personen, die **Kinderzuschlag beziehen, sind die aktuellen Bescheide anzufordern.**

Bei Kindern unter 18 Jahren hebt sich die Überzahlung beim Kindergeld zwar grundsätzlich mit dem Nachzahlungsanspruch auf den höheren Sofortzuschlag auf, durch eine veränderte Einkommensverteilung der Eltern bei den Kindern kann es dennoch zu geringen Rückforderungen und Nachzahlungen kommen, die sich insgesamt jedoch aufheben sollten. Grundsätzlich sind

die Regelungen der **Bagatellgrenze gem. § 40 Abs. 1 S. 3 und § 41a Abs. 6 S. 3 SGB II zu beachten**. D.h. dass in denjenigen Fällen, in denen für den Januar 2025 bereits ein Bescheid ergangen ist und keine Rückforderung über 50 € zu erwarten ist (also in fast allen zu ändernden Fällen), ein **Änderungsbescheid nur für die Zukunft ab 01.02.2025 zu fertigen** ist. **Sollte sich in Einzelfällen im Januar 2025 eine Nachzahlung gegenüber der gesamten BG ergeben, ist diese auch zu bescheiden (bei vorläufigen Bescheiden im Rahmen der Feststellung).**

9. Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns

Der gesetzliche Mindestlohn wird zum 01.01.2025 auf **12,82 €/Stunde** angehoben. Gleichzeitig steigt die **Minijob-Grenze auf 556 € im Monat** (§ 8 Abs. 1a S. 2 SGB IV).

10. Kindertagespflege

Seit 01.08.2024					
Vergütungsstufe	Beschreibung	Geltungsbereich	Stundensatz	davon Vergütung Sachaufwand	davon Vergütung Förderleistung
1	Tagespflegeperson in der Qualifizierung (160 Std. Qualifizierung)	Lk	5,70 €	2,00 €	3,70 €
		Stadt	6,60 €	2,50 €	4,10 €
2	Tagespflegeperson mit Qualifikation (560 Std. Qualifizierung)	Lk	6,20 €	2,00 €	4,20 €
		Stadt	7,10 €	2,50 €	4,60 €
3	Sonstige Fach- und Betreuungskraft	Lk	6,70 €	2,00 €	4,70 €
		Stadt	7,60 €	2,50 €	5,10 €
4	Sozialpädagogische Fachkraft	Lk	7,20 €	2,00 €	5,20 €
		Stadt	8,10 €	2,50 €	5,60 €

11. BAföG-Bedarfssätze

Die BAföG-Bedarfssätze wurden zuletzt zum 01.08.2024 angepasst. Von den Bedarfssätzen werden u. a. anrechenbare Einkünfte des BAföG-Beziehers und ggf. der Eltern abgezogen, sodass die u. g. Werte die Höchstsätze abbilden.

Leistungsberechtigten Auszubildenden, die sich erstmalig an einer Hochschule immatrikulieren und das 25. noch nicht vollendet haben, wird auf Antrag eine **Studienstarthilfe** geleistet, sofern sie im Monat vor dem Ausbildungsbeginn Leistungen nach dem SGB II, SGB XII, AsylbLG, Kinderzuschlag oder Wohngeld u.a. bezogen haben (§ 56 BAföG n.F.).

Die Studienstarthilfe wird zum Beginn der Ausbildung einmalig **in Höhe von 1000 €** als Zuschuss geleistet (§ 56a BAföG n.F.) und ist gedacht für die Anschaffung der ausbildungsgeprägten einmaligen Bedarfe, die zum Ausbildungsbeginn anfallen (z.B. Anschaffung digitale Geräte, Lehrbücher u.ä.).

Nach § 56 b BAföG ist die Studienstarthilfe bei einkommensabhängigen Sozialleistungen und Stipendienleistungen aus öffentlichen Mitteln **anrechnungsfrei**.

Es gelten folgende BAföG-Bedarfe:

Ausbildungsstätte	bei den Eltern wohnend	inkl. KV- und PV-Zuschlag iHv max. 137,00 €	nicht bei den Eltern wohnend	Höchstsatz inkl. KV- und PV-Zuschlag iHv max. 137,00 €
1. Weiterführende allgemeinbildende Schulen und Berufsfachschulen ab Klasse 10 sowie Fach- und Fachoberschulen, wenn der Besuch keine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt	keine Förderung	keine Förderung	666 €	803 €
2. Berufsfachschul- und Fachschulklassen, die in einem zumindest zweijährigen Bildungsgang einen berufsqualifizierenden Abschluss vermitteln, wenn der Besuch keine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt	276 €	413 €	666,00 €	803 €
3. Abendhaupt- und Abendrealschulen, Berufsaufbauschulen, Fachoberschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt	498 €	635 €	775 €	912 €
4. Fachschulklassen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung voraussetzt, Abendgymnasien, Kollegs	501 €	638 €	822 €	959 €
5. Höhere Fachschulen, Akademien, Hochschulen	534 €	671 €	855 €	992 €

Freigegeben am 14.01.2025/durch:
 gez. Oberdieck